

# Nutzungsordnung

## für digitales Arbeiten am Remigianum

Stand: 4. Januar 2024

### Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Regelungen</b>	<b>2</b>
1.1. Anwendungsbereich	2
1.2. Nutzungsberechtigte	2
1.3. Aufsichtspersonen	3
1.4. Persönliche Zugangsdaten	3
1.5. Einwirkung auf Geräte oder Daten	3
1.6. Grundsatz der Datensparsamkeit	4
1.7. Stets unzulässige Nutzungen	4
1.8. Verantwortlichkeit	5
1.9. Verstöße und Kontrollen	5
1.10. Logineo NRW	5
1.11. Administratoren	6
1.12. Kosten	6
1.13. Datenschutz	6
1.14. Verarbeitung personenbezogener Daten	7
1.15. Datenlöschung	7
1.16. Haftung	7
1.17. Inkrafttreten	7
1.18. Änderung der Nutzungsordnung	8
1.19. Wirksamkeit	8
<b>2. Besondere Regelungen für schulische Hardware</b>	<b>8</b>
2.1. Überlassung durch den Schulträger	8
2.2. Sorgfaltspflichten und Haftung	8
<b>3. Besondere Regelungen für private Endgeräte</b>	<b>8</b>
3.1. Einleitung	8
3.2. Nutzung privater Endgeräte	8
3.3. Anforderungen und Haftung	9
3.4. Verfügbarkeit des WLAN-Funknetzes	9

## 1. Allgemeine Regelungen

### 1.1. Anwendungsbereich

- (1) Diese Nutzungsordnung findet Anwendung auf die Nutzung der vom Gymnasium Remigianum bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologie, wie z. B. Netzwerke, Internetzugänge über LAN oder WLAN, E-Mail-Dienste, usw.
- (2) Die Regelungen gelten auch für digitale Endgeräte, die von Schülerinnen oder Schülern in die Schule mitgebracht werden.
- (3) Als unterrichtlicher Gebrauch im Sinne dieser Nutzungsordnung gelten die Arbeit im Rahmen des Unterrichts, die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, die Durchführungen von Recherchen, die Erstellung von Präsentationen, die Prüfungsvorbereitung, die Nutzung zur Berufsorientierung und Berufswahl sowie jede Nutzung, die unter Berücksichtigung ihres überwiegenden Inhalts und Zwecks in unmittelbarem Zusammenhang mit der schulischen Arbeit steht, z. B. Gremienarbeit in der Schule, Organisation von Schulfesten und Projekttagen, Schülerzeitung, usw.

### 1.2. Nutzungsberechtigte

- (1) Berechtigt zur Nutzung der vom Gymnasium Remigianum bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien sind alle am Gymnasium Remigianum angemeldeten Schüler und Schülerinnen. Die Bereitstellung erfolgt im Rahmen der verfügbaren sachlichen, personellen und finanziellen Kapazitäten und technischen Möglichkeiten.
- (2) In Absprache mit der Schulleitung oder einem verantwortlichen Administrator können weitere Personen (z. B. Austauschschülerinnen, Austauschschüler, Gastschülerinnen oder Gastschüler) zur Nutzung zugelassen werden.
- (3) Die Berechtigung zur Nutzung der vom Gymnasium Remigianum bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologien endet, wenn die Schülerin oder der Schüler die Schule verlässt oder von der Nutzung ganz oder teilweise ausgeschlossen wird.
- (4) Zu Beginn eines jeden Schuljahres werden die Schüler und Schülerinnen bzw. bei nicht volljährigen Personen die Erziehungsberechtigten über die Nutzungsordnung informiert und müssen dieser zustimmen. Die Zustimmung stellt eine Voraussetzung für die Nutzung der vom Gymnasium Remigianum bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologie sowie der digitalen Endgeräte der Schülerinnen und Schüler in der Schule dar.
- (5) Schüler und Schülerinnen dürfen außerhalb des Unterrichts auf dem Schulgelände das zur Verfügung gestellte WLAN („WLAN-Public“ und „WLAN-iPad“) in der Zeit der Pausen nutzen.
- (6) Eigenes Arbeiten an von der Schule zur Verfügung gestellten Geräten außerhalb des Unterrichts ist für Schüler und Schülerinnen nur unter Einhaltung dieser Nutzungsordnung statthaft.
- (7) Die schulorientierte Nutzung bleibt unberührt.

### 1.3. Aufsichtspersonen

Aufsichtspersonen sind neben den Lehrerinnen und Lehrern auch sonstige an der Schule tätige Bedienstete wie Sekretärinnen und Hausmeister. Aufsichtspersonen sind gegenüber Schülerinnen und Schülern weisungsbefugt und können z. B. die Nutzung von Endgeräten verbieten oder einschränken.

### 1.4. Persönliche Zugangsdaten

- (1) Schülerinnen und Schüler erhalten von der Schule individuelle Zugangsdaten, mit denen sie die Desktop-PCs der Schule, das schulische WLAN und die schulische Lernplattform Logineo LMS nutzen können.
- (2) Schülerinnen und Schüler legen für eigene und von der Schule verliehene Tablet-PCs selbst einen Passcode an.
- (3) Die Schüler und Schülerinnen sind verpflichtet, sämtliche Benutzernamen, Passwörter und sonstigen Zugangsdaten, die sie in der Schule und für den Unterricht nutzen, streng vertraulich zu behandeln. Sie dürfen insbesondere nicht an andere Personen (Mitschülerinnen oder Mitschüler, Familienangehörige etc.) weitergegeben werden. Außerdem sind die Benutzernamen, Passwörter und sonstigen Zugangsdaten geschützt aufzubewahren und durch geeignete und zumutbare Sicherheitsvorkehrungen vor der Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen.
- (4) Die Verwendung fremder Zugangsdaten, Benutzernamen oder Passwörter und die Nutzung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie unter fremden Namen sind unzulässig. Wer ein fremdes Passwort erfährt, ist verpflichtet, dies der Schulleitung oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person mitzuteilen.
- (5) Die Schülerinnen und Schüler sollen ihre Passwörter in einer die Sicherheit des Systems wahrenen Weise wählen.
- (6) Sobald einem Schüler oder einer Schülerin bekannt wird, dass sein bzw. ihr Passwort unberechtigt durch andere Personen genutzt wird oder er sein bzw. sie ihr Passwort vergessen hat, hat er bzw. sie sofort einen Administrator oder seine Lehrkraft zu informieren. Die Schulleitung und die Administratoren sind berechtigt, die Zugangsdaten eines Schülers oder einer Schülerin unverzüglich vorübergehend zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Passwort durch unberechtigte Personen genutzt wird; der betroffene Schüler bzw. die betroffene Schülerin wird hierüber informiert. Ihm bzw. ihr wird ein neues Passwort zugeteilt, soweit er bzw. sie nicht selbst bewusst zu dem Missbrauch beigetragen hat.

### 1.5. Einwirkung auf Geräte oder Daten

- (1) Veränderungen der Installation und Konfiguration der von der Schule gestellten Computersysteme und des Netzwerkes, z. B. WLAN, lokale Netze und IT-Dienste, z. B. durch das Einschleusen von Viren, Würmern oder Trojanischen Pferden sowie Manipulationen an der schulischen Hardwareausstattung sind untersagt. Fremdgeräte (insbesondere private Notebooks oder sonstige mit drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerktechniken ausgestattete digitale Endgeräte) dürfen nicht ohne Zustimmung der für die Computernutzung verantwortlichen Person an Computersysteme der Schule oder an das schulische Netzwerk angeschlossen werden.
- (2) Das Verändern, Löschen, Entziehen oder sonstige Unbrauchbarmachen von Daten, die auf

den von der Schule gestellten Computern oder IT-Diensten von anderen Personen als dem jeweiligen Nutzer oder der jeweiligen Nutzerin gespeichert wurden, ist grundsätzlich untersagt. Automatisch geladene Programme (wie Virens Scanner) dürfen nicht deaktiviert oder beendet werden. Ausnahmsweise darf eine Veränderung oder Löschung solcher Daten auf Anweisung oder mit Zustimmung der Aufsicht führenden Lehrkraft oder der für die Computernutzung verantwortlichen Person erfolgen, wenn hierdurch keine Rechte dritter Personen (z. B. Urheberrechte, Datenschutz) verletzt werden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Datenlöschung oder Datenveränderung im Einvernehmen mit dem oder der Berechtigten erfolgt.

- (3) Die Installation von Software – egal in welcher Form – auf den von der Schule gestellten Computern ist nur nach Genehmigung durch einen Administrator zulässig.

### **1.6. Grundsatz der Datensparsamkeit**

Den Schülerinnen und Schülern wird empfohlen, personenbezogene Daten über sich im Internet möglichst nicht preiszugeben und nur insoweit gegenüber Dritten zu offenbaren, als dies für den schulischen Gebrauch unbedingt erforderlich ist.

### **1.7. Stets unzulässige Nutzungen**

- (1) Stets unzulässig ist jegliche Nutzung von E-Mail- oder Internetzugang, die geeignet ist, die Interessen des Gymnasium Remigianum zu beeinträchtigen. Eine Beeinträchtigung der Interessen des Gymnasium Remigianum liegt insbesondere vor, wenn das öffentliche Ansehen des Gymnasium Remigianum oder die Sicherheit der EDV des Gymnasium Remigianum beeinträchtigt werden, dem Gymnasium Remigianum sonstige Nachteile entstehen oder gegen Rechtsvorschriften oder Anweisungen des Gymnasium Remigianum verstoßen wird.
- (2) Unzulässig ist zudem jegliche Nutzung, die die Rechte Dritter verletzt.
- (3) Unzulässig sind demnach insbesondere, aber nicht abschließend:
  - der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von Inhalten, die gegen Persönlichkeitsrecht, Urheberrecht, Datenschutzrecht oder Strafrecht verstoßen, insbesondere das unerlaubte Herunterladen oder Anbieten von Musik, Filmen, Software oder anderen urheberrechtlich geschützten Inhalten;
  - der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von rufschädigenden, beleidigenden, verleumderischen, diskriminierenden, menschenverachtenden, rassistischen, verfassungsfeindlichen, sexistischen, gewaltverherrlichenden oder pornografischen Inhalten;
  - der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von Computerviren oder anderer Schadsoftware sowie sonstige Aktivitäten, die sich gegen die Sicherheit von IT-Systemen richten (z. B. Hacking, Portscans, Denial of Service);
  - das Verwenden, der Abruf, das Anbieten, das Verbreiten oder das Speichern von Software, die der Schülerin oder dem Schüler nicht vom Gymnasium Remigianum bereitgestellt wurde; gegebenenfalls erforderliche Software wird ausschließlich durch das Gymnasium Remigianum bzw. dessen IT-Administrator beschafft und installiert;
  - der Abruf von für das Gymnasium Remigianum kostenpflichtigen Inhalten, soweit dies nicht mit Zustimmung des Gymnasium Remigianum erfolgt;
  - das Anbieten oder das Verbreiten religiöser, weltanschaulicher oder politischer

Inhalte, soweit sie nicht im Einzelfall durch die Schulleitung oder eine sonstige autorisierte Person gestattet wird;

- das Anbieten oder Verbreiten von Informationen, Behauptungen oder Meinungsäußerungen jeder Art (z. B. durch Einstellen in Diskussionsforen, Mitarbeit an Wikipedia-Beiträgen), wenn dabei entweder die Schulzugehörigkeit erkennbar ist (z. B. die IP-Adresse gespeichert wird oder eine Angabe erfolgt) oder die Informationen, Behauptungen oder Meinungsäußerungen einen Bezug zum Gymnasium Remigianum haben, soweit dies nicht mit Zustimmung des Gymnasium Remigianum zu schulischen Zwecken erfolgt;
  - das Eingehen von Vertragsverhältnissen im Namen des Gymnasium Remigianum sowie die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
- (4) Ist in einem Einzelfall zweifelhaft, ob eine Nutzung unzulässig ist, ist entweder die zuständige Lehrkraft (z. B. die Klassenlehrerin oder der Klassenlehrer) oder - soweit vorhanden - die oder der Medienbeauftragte vor der Nutzung zu kontaktieren.

## 1.8. Verantwortlichkeit

- (1) Jede Schülerin und jeder Schüler ist grundsätzlich für ihr bzw. sein eigenes Handeln und für die unter der persönlichen Nutzerkennung erfolgten Handlungen verantwortlich.
- (2) Die Verantwortlichkeit der Schüler und Schülerinnen richtet sich nach dieser Nutzungsordnung und den geltenden Gesetzen.
- (3) Schüler und Schülerinnen, die beim Einsatz der Hardware, Software oder Informationstechnologie die Rechte Dritter verletzen oder rechtswidrige Handlungen begehen, können von den Betroffenen zivil- oder strafrechtlich verfolgt werden.

## 1.9. Verstöße und Kontrollen

- (1) Die Schulleitung und von ihr beauftragte Personen sind berechtigt, die Einhaltung dieser Nutzungsordnung anlasslos stichprobenartig oder bei Verdachtsfällen jederzeit zu kontrollieren sowie Verstöße im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse zu sanktionieren und geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
- (2) Im Fall eines Verstoßes gegen die Regelungen dieser Nutzungsordnung (z. B. bei Missbrauch der schulischen IT-Infrastruktur) wird die Schule alle ihr zustehenden erzieherischen Einwirkungen und Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Die Benutzung kann – zeitweise oder dauerhaft – eingeschränkt, versagt oder zurückgenommen werden, wenn nicht gewährleistet erscheint, dass die betreffende Schülerin ihren oder der betreffende Schüler seinen Pflichten als Nutzerin bzw. Nutzer nachkommen wird.

## 1.10. Logineo NRW

- (1) Das Gymnasium Remigianum nutzt die Schulplattform Logineo NRW für Schulorganisations- und Unterrichtszwecke. Die Schulplattform Logineo NRW besteht aus den drei Komponenten Logineo-Basissystem, Logineo LMS und Logineo Messenger. Logineo NRW dient der schulbezogenen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen.
- (2) Die Schule stellt Schülerinnen und Schülern einen persönlichen E-Mail-Account im Logineo-Basissystem zur Verfügung, der auch eine Kommunikation mit Kommunikationspartnern außerhalb der Schule zulässt (interner und externer Gebrauch).

Dabei ist zu beachten, dass der E-Mail-Account für den Austausch von Informationen im schulischen Zusammenhang bereitgestellt wird und private Kommunikation mit anderen Personen über diesen schulischen E-Mail-Account deshalb zu vermeiden ist.

- (3) Kalendereinträge für Gruppen im Logineo-Basissystem werden nach bestem Wissen eingetragen und nicht manipuliert.

## **1.11. Administratoren**

- (1) Administratoren haben weitgehende Rechte, die sie gemäß der von Ihnen unterzeichneten Administrationsvereinbarung einsetzen und nicht dazu verwenden, sich Zugang zu persönlichen Konten oder Daten zu verschaffen.
- (2) Eine Schülerin oder ein Schüler darf nur persönlich oder durch die Eltern für sich ein neues Passwort bei einem Administrator beantragen.

## **1.12. Kosten**

- (1) Die Gebrauchsüberlassung der vom Gymnasium Remigianum bereitgestellten Hardware, Software und sonstigen Informationstechnologie erfolgt für die Nutzer und Nutzerinnen unentgeltlich.
- (2) Für die Nutzung eines privaten Endgeräts zu schulischen Zwecken erhalten die Nutzerinnen und Nutzer kein Entgelt.

## **1.13. Datenschutz**

- (1) Das Gymnasium Remigianum verarbeitet personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufsichtspflicht oder der gesetzlichen Aufgaben oder der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung der Daten erfolgt insbesondere zu dem Zweck der Aufgaben des Gymnasium Remigianum, wie z. B. der Aufsichtspflicht, der Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebs, der Unterhaltung und der Sicherung der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, der Fehlersuche, der Verfolgung von Ansprüchen bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung und der eventuellen Bereitstellung bei Anfragen von Strafverfolgungsbehörden.
- (3) Das Gymnasium Remigianum ist berechtigt, die auf der schulischen Hardware vorhandenen Daten oder die mit der schulischen Software und Informationstechnologie verarbeiteten Daten jederzeit zu kontrollieren, zu speichern oder anderweitig zu verarbeiten, insbesondere um die Sicherheit und Funktionsfähigkeit der schulischen Informationstechnologie zu gewährleisten oder wiederherzustellen oder den ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Gebrauch durch die Schüler und Schülerinnen zu kontrollieren, Missbrauch aufzudecken und zu ahnden.
- (4) Weitere Einzelheiten sind in der Datenschutzerklärung geregelt.

#### 1.14. Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Gymnasium Remigianum erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten von Schülern und Schülerinnen, die Computer oder den Internetzugang des Gymnasium Remigianum nutzen. Zu den erhobenen und verarbeiteten Daten gehören insbesondere:

- IP-Adresse des Rechners;
- MAC-Adresse des genutzten Rechners;
- Kennung des Rechners, falls vorhanden;
- Datum und Uhrzeit der Nutzung;
- Datum und Uhrzeit des Internetzugriffs;
- URI der aufgerufenen Internetseite;
- Mail-Adresse des Empfängers bei Übermittlung von E-Mails.

#### 1.15. Datenlöschung

- (1) Die vom Gymnasium Remigianum gespeicherten personenbezogenen Daten werden gelöscht, wenn ihre Speicherung unzulässig ist oder ihre Kenntnis für die ursprüngliche Aufgabe, für die sie gespeichert wurden, nicht mehr erforderlich ist. In diesem Sinn werden die Daten spätestens am Ende eines Schuljahres gelöscht.
- (2) Eine Speicherung ist darüber hinaus möglich, wenn Tatsachen den Verdacht eines schwerwiegenden Verstoßes gegen diese Nutzungsordnung oder andere schulische Pflichten der Schüler und Schülerinnen begründen.
- (3) Das Gymnasium Remigianum ist überdies berechtigt, alle auf der schulischen Hardware vorhandenen oder mit schulischer Informationstechnologie verarbeiteten Daten – unabhängig davon, ob sie privater oder schulischer Natur sind – ohne Sicherheitskopie und ohne Vorankündigung zu löschen, insbesondere zur Beseitigung von Funktionsstörungen oder zur Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit der Hard- oder Software (z. B. Zurücksetzen auf Werkseinstellungen), zur Wahrung der Sicherheit und Integrität der Informationssysteme oder nach Ablauf der genannten Löschfristen.

#### 1.16. Haftung

Das Gymnasium Remigianum übernimmt keine Gewähr für eine fehlerfreie Gebrauchsüberlassung der bereitgestellten schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie, eine bestimmte technische Ausstattung (Datenvolumen, Übertragungsgeschwindigkeiten, Speicherkapazitäten etc.) und die jederzeitige Verfügbarkeit und Fehlerfreiheit der schulischen Hardware, Software und Informationstechnologie.

#### 1.17. Inkrafttreten

- (1) Diese Nutzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Hausordnung und tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Alle Nutzungsberechtigten werden über diese Nutzungsordnung unterrichtet.
- (3) Einmal zu jedem Schuljahresbeginn findet eine Aufklärungs- und Fragestunde hinsichtlich der Inhalte der Nutzungsordnung statt.
- (4) Die nutzungsberechtigten Schüler und Schülerinnen und im Falle der Minderjährigkeit außerdem ihre Erziehungsberechtigten versichern durch ihre Unterschrift (siehe Anhang), dass sie diese Nutzungsordnung anerkennen. Dies ist Voraussetzung für die Nutzung.

## **1.18. Änderung der Nutzungsordnung**

- (1) Das Gymnasium Remigianum behält sich vor, diese Nutzungsordnung ganz oder teilweise zu ändern.
- (2) Über Änderungen werden alle Schülerinnen und Schüler auf geeignete Weise informiert.

## **1.19. Wirksamkeit**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung ganz oder teilweise unwirksam sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

## **2. Besondere Regelungen für schulische Hardware**

### **2.1. Überlassung durch den Schulträger**

Sofern die Schule oder der Schulträger Hardware Schülerinnen oder Schülern zum Gebrauch überlässt, werden die Pflichten der Schülerinnen und Schüler in einem Leihvertrag geregelt, der von den Eltern zu unterzeichnen ist.

### **2.2. Sorgfaltspflichten und Haftung**

Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, mit der ihnen – durch Gebrauchsüberlassung oder Nutzungserlaubnis – zur Verfügung gestellten Hardware sorgfältig und pfleglich umzugehen. Sie haben alle erforderlichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Beschädigungen an oder den Verlust von dieser Hardware sowie den Zugriff Dritter auf die Hardware zu vermeiden.

Die Hardware ist ausschließlich mit den zur Verfügung gestellten Originalzubehörteilen (z. B. Netzteile, Schutzhülle, Taschen, Verkabelung, Speichermedien) zu verwenden. Eine physische oder drahtlose Verbindung mit privater Hard- und Software ist grundsätzlich verboten. Dies gilt vor allem für den Gebrauch eigener Datenträger und Datenspeicher wie externer Festplatten, USB-Sticks und SD-Karten. Die Gebrauchsanweisungen oder Hinweise des Lehrpersonals zur Nutzung der Hardware sind stets zu beachten.

## **3. Besondere Regelungen für private Endgeräte**

### **3.1. Einleitung**

Das Gymnasium Remigianum möchte seinen Schülerinnen und Schülern ermöglichen, angeleitet und eigenverantwortlich die eigene Medienkompetenz zu erweitern. Die Schule stellt einen kostenlosen Internet-Zugang über WLAN („WLAN- Public“ und „WLAN-iPad“) zur Verfügung, zu dessen Nutzung personengebundene Zugangsdaten erforderlich sind.

### **3.2. Nutzung privater Endgeräte**

- (1) Die Nutzung im unterrichtlichen Kontext (im Klassenraum bzw. im Schulgebäude) regelt diese Nutzungsordnung und die Lehrkraft oder sonstige Aufsichtsperson, die die Nutzung der privaten Endgeräte erlaubt oder verbietet.
- (2) Im außerunterrichtlichen Kontext (z. B. während der Pausen, Freistunden in der Oberstufe oder der Mittagspause) regelt neben dieser Nutzungsordnung die allgemeine Handyordnung des Gymnasium Remigianum.



- (3) Gegen Schüler und Schülerinnen, welche die Geräte entgegen der Nutzungsordnung oder entgegen Instruktionen und Anweisungen der Aufsicht führenden Person nutzen, können geeignete Aufsichtsmaßnahmen ergriffen werden, damit die Betriebssicherheit der schulischen Infrastruktur und der geordnete Ablauf der Unterrichts- und Erziehungsarbeit aufrechterhalten bzw. wiederhergestellt werden kann. In Betracht kommt insbesondere die Untersagung der weiteren Nutzung der Geräte auf Dauer oder für einen bestimmten Zeitraum sowie im Ausnahmefall die vorübergehende Wegnahme des Gerätes.

### **3.3. Anforderungen und Haftung**

- (1) Das private Endgerät der Schülerin oder des Schülers muss im schulischen Geräte-Management registriert und für dieses zugänglich sein. Bei Geräten, die bei dem Händler, mit dem die Schule kooperiert, für schulische Zwecke erworben wurden, ist dies der Fall. Andere Geräte müssen für die schulische Nutzung nachträglich in das schulische Gerätemanagement eingebunden werden.
- (2) Jede Schülerin und jeder Schüler haftet für sein privates Gerät und für etwaige Schäden an diesem. Das Gymnasium Remigianum haftet nicht für die Sicherheit der Daten und für kostenpflichtige Dienstleistungen auf den privaten Endgeräten.

### **3.4. Verfügbarkeit des WLAN-Funknetzes**

- (1) Das Gymnasium Remigianum ist jederzeit berechtigt, den Betrieb des WLAN-Funknetzes ganz, teilweise oder zeitweise einzustellen, weitere Nutzerinnen und Nutzer zuzulassen und den Zugang zu beschränken oder zu versagen.
- (2) Das Gymnasium Remigianum hat jederzeit das Recht, Zugangscodes zu ändern.